Bürgerantrag

Gemeinde Leopoldshöhe
Leiter Ausschuss Verkehr
Herr S. Habicht
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

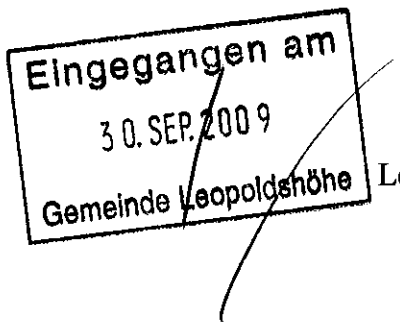

Leopoldshöhe, 30.09.2009

Bürgerantrag zur Änderung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Leopoldshöhe

Sehr geehrter Herr Habicht,

wie bereits telefonisch besprochen, wünschen wir uns eine Änderung der derzeitigen Beleuchtungssituation in Leopoldshöhe und stellen hiermit einen entsprechenden Bürgerantrag.
Im Jahr 2007 hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe beschlossen,
die Straßenbeleuchtung, aus Gründen der Kostenersparnis, in den Wohngebieten,
in der Zeit von 00.30 -04.30 Uhr, komplett abzuschalten.
Wir empfinden das Ausschalten der Laternen in der Nacht als einen eklatanten Eingriff in das Leben als Bürger unserer Gemeinde.
Wir, die Bürgerinnen und Bürger, wollen nicht in einer stockfinsteren Gemeinde leben und fürchten um unsere Sicherheit.
Das Ausschalten der Laternen beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl, schafft Angsträume und lässt Hindernisse nur schwer erkennen.
Das Abschalten der Straßenbeleuchtung, gerade am Wochenende,
birgt ein hohes Risiko für Jugendliche, vor allem für Mädchen, aber auch für Frauen und ältere Menschen. Ein großes Problem sind nächtliche Notarzt- und Notfalleinsätze in stockfinsteren Straßen.
Wie empfinden es in hohem Maße ungerecht, dass es in Leopoldshöhe ganze Ortsteile oder auch einzelne Straßen in Wohngebieten gibt, wo das Licht nicht ausgeschaltet wird!
(z.B. Bexterhagen, Nienhagen, Baugebiet Auf der Helle, Neue Straße, ...)

Darüber hinaus besteht, aus unserer Sicht, für unsere Gemeinde ein latentes Haftungs- und damit auch ein nicht abschätzbares Kostenrisiko.
Gemäß des Urteils des OLG Hamm vom 17.01.2006 (siehe Anlage) verletzt die Gemeinde Leopoldshöhe ihre Verkehrssicherungspflicht.
Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet ist
und unter Umständen erhebliche finanzielle Entschädigungen aufbringen muss.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist es wünschenswert, die Straßenbeleuchtung „wieder anzuschalten"! Unerlässlich ist aus unserer Sicht jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz! Sicherlich spielt hierbei aber die Kostensituation eine zentrale Rolle und wir beantragen deshalb, unter der zwingenden Voraussetzung, dass für alle Bürger in Wohngebieten die gleichen Voraussetzungen gelten, den folgenden Kompromiss.

Antrag:

Wir beantragen, die Straßenlaternen nur an 5 Tagen in der Woche in der Zeit von 00.30 bis 04.30 Uhr abzuschalten. (Beispiel Stadt Bad Salzuflen)
Ausgenommen von der Abschaltung sollen die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sein, da gerade am Wochenende die Beleuchtung, aus den oben erläuterten Gründen, zwingend notwendig ist.
Alternativ zu diesem Lösungsvorschlag ist zu prüfen, ob die Schaltung der Straßenbeleuchtung so verändert werden kann, dass z.B. nur jede zweite, oder dritte Laterne in der Nacht brennt.
Somit könnte von einer Komplettabschaltung abgesehen und es könnten trotzdem Energie und Kosten gespart werden.

Mit freundliche Grüssen

OLG-HAMM – Urteil vom 17.01.2006, Aktenzeichen: 9 U 102/05

zurück

Leitsatz:	Die Gemeinde verletzt ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn die zeitweilige Abschaltung der Straßenbeleuchtung aus Gründen der Ersparnis dazu führt, dass Pflanzkübel auf dem Gehweg, die verkehrstechnische Aufgaben oder dekorative Zwecke erfüllen sollen, für Fußgänger des Nachts nicht mehr hinreichend erkennbar sind und deshalb eine Verletzungsgefahr darstellen. Allerdings muss sich ein geschädigter Fußgänger, der über einen solchen Kübel zu Fall gekommen ist, ein Mitverschulden entgegen halten lassen, wenn er sich bei tiefer Dunkelheit ohne ausreichende Sicht nicht vorsichtig seinen Weg ertastet.
Rechtsgebiete:	BGB, GG, StrWG NW
Vorschriften:	BGB § 839 Abs. 1 GG Art. 34 StrWG NW § 9 StrWG NW § 9a
Stichworte:	Verkehrssicherungspflicht, Pflanzkübel, Hindernis, Straßenbeleuchtung
Verfahrensgang:	LG Detmold 9 O 79/05 vom 02.05.2005